

In der letzten Sitzung des Stadtrates betonte Frau Szabados, dass sie die Heimplätze nicht auflösen wolle, sondern die präventiven Maßnahmen verstärken will. Da wir der Meinung sind, dass eine Heimeinweisung vermutlich die letzte Hilfe für Kinder und Jugendliche unserer Stadt ist, die angeboten wird, fragen wir für den Zeitraum 2000 - 2007 Folgendes:

- 1. Wie viele Angebote der HzE wurden für diesen Zeitraum in der Stadt Halle wahrgenommen?**
- 2. Welche ambulanten Hilfen wurden bzw. werden in unserer Stadt angeboten?**
  - 2.1. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden bzw. werden in eine ambulante Maßnahme (Beratungsstellen/Familienhilfen) verwiesen?**
  - 2.2. Wie viele von diesen Kindern und Jugendlichen konnten erfolgreich in ihre Familien zurückkehren?**
  - 2.3. Wie viele von diesen Kinder und Jugendliche mussten eine teilstationäre bzw. stationäre Hilfe in Anspruch nehmen?**
- 3. Welche teilstationären Hilfen wurden bzw. werden in der Stadt Halle angeboten?**
  - 3.1. Wie viele Kinder und Jugendliche haben in diesen Zeitraum eine teilstationäre Hilfe zugewiesen bekommen?**
  - 3.2. Wie viele von diesen Kindern und Jugendlichen konnten erfolgreich in ihre Familien zurückkehren?**
  - 3.3. Wie viele von diesen Kinder und Jugendliche mussten eine stationäre Hilfe in Anspruch nehmen?**
- 4. Wie viele Kinder und Jugendliche waren bzw. sind außerhalb von der Stadt Halle in einer stationären Hilfe untergebracht?**
  - 4.1. In welchen Städten?**
  - 4.2. Welche Gründe gab es bzw. gibt es für eine Fremdunterbringung?**

Sabine Wolff  
Stadträtin NEUES FORUM

Prof. Dr. Dieter Schuh  
Stadtrat UNABHÄNGIGE

### **Antwort der Verwaltung:**

Zum besseren Verständnis des Bereiches Hilfen zur Erziehung und der folgenden Tabellen (angefragt für den Zeitraum 2000 – 2007) wird angemerkt, dass

- gemäß § 1 SGB VIII jeder junge Mensch ein Recht hat auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- gemäß § 5 SGB VIII die Leistungsberechtigten das Recht haben, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern
- gemäß § 27 SGB VIII ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch hat auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist
- gemäß § 36 SGB VIII der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen ist
- es unterschiedliche Hilfeformen gibt, die statistisch jeweils in ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungsbereiche gegliedert werden

**Frage 1: Wie viele Angebote der HzE wurden für diesen Zeitraum in der Stadt Halle wahrgenommen?**

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	09/2007
<b>Fallzahlen (Durchschnitt im Jahr)</b>	<b>992</b>	<b>1016</b>	<b>942</b>	<b>948</b>	<b>954</b>	<b>970</b>	<b>991</b>	<b>1008</b>

**Frage 2: Welche ambulanten Hilfen wurden bzw. werden in unserer Stadt angeboten?**

Ambulante Hilfen sind vielseitig und individuell. Dazu zählen

- § 28 SGB Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

**Frage 2.1 Wieviele Kinder und Jugendlichen wurden bzw. werden in eine ambulante Maßnahme (Beratungsstellen/Familienhilfen) verwiesen?**

Fallzahlen (Durchschnitt im Jahr)	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	09/2007
ambulante Hilfen (ohne Statistik Erz.ber.st.)	269	299	267	261	274	296	322	332

**Frage 2.2      Wieviele von diesen Kindern und Jugendlichen konnten erfolgreich in ihre Familien zurückkehren?**

Sinn der ambulanten Hilfeform ist, Kinder und Jugendliche in ihren Familien zu belassen und die gewählten Leistungen flexibel und individuell auf die jeweilige Familiensituation auszurichten.

Gemeinsam mit den in der Stadt Halle (Saale) tätigen freien Trägern (Leistungserbringer HzE) wurde für den Zeitraum 2001 – 2006 eine Statistik zur Erfassung von Hilfebeendigungen erarbeitet und geführt. Tabelle A stellt die Zahl der Hilfebeendigungen insgesamt dar.

Tabelle A Quelle: FB 51-HzE-Koordination (ohne Erziehungsberatungsstellen und Pflegeschäften)

Hilfebeendigungen	2001	2002	2003	2004	2005	2006
ambulante Hilfen	177	149	153	197	164	204
teilstationäre Hilfen	33	28	21	29	39	34
stationäre Hilfen	176	201	189	186	139	144
gesamt	386	378	363	412	342	382

In Auswertung dieser umfangreichen Statistik (hier Zeitraum 2003 – 2006) und in Beantwortung der Anfragen ist festzustellen, dass

- ⇒ 545 ambulante Hilfen im Zeitraum bis zu 18 Monaten beendet werden konnten
- ⇒ davon 48% dieser Hilfen endeten, weil keine weitere Hilfe erforderlich war
- ⇒ weitere 18 % dieser ambulanten Hilfen mit einem Wechsel in eine andere Hilfeart endeten -  
davon ca.      **10% stationäre Hilfen**  
                         **50% andere ambulante Formen**  
                         **40% teilstationäre Hilfen**
- ⇒ 34% dieser Hilfen aus anderen Gründen (z.B.: Umzug, mangels Mitwirkung) endeten.

**Frage 2.3      Wieviele von diesen Kindern und Jugendlichen mussten eine teilstationäre bzw. stationäre Hilfe in Anspruch nehmen?**

Führt die von allen am Hilfeplan Beteiligten gewählte Hilfeform und Hilfe nicht zur Zielerreichung, wird gemeinsam über die Einstellung der Hilfe oder einen Wechsel in eine andere Hilfeform beraten, um eine passgenaue Hilfe zu gewähren bzw. dem aktuellen und individuellen Hilfebedarf gerecht zu werden (hier unter Berücksichtigung von Leistungen, die gemäß §78 ff SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind).

**Frage 3            Welche teilstationären Hilfen wurden bzw. werden in der Stadt Halle angeboten?**

Eine teilstationäre Hilfe wird ausschließlich in einer Tagesgruppe geleistet (gemäß § 32 SGB VIII). In der Stadt Halle (Saale) werden insgesamt 7 Tagesgruppen mit einer Kapazität von insgesamt 62 Plätzen vorgehalten.

**Frage 3.1        Wieviele Kinder und Jugendlichen haben in diesem Zeitraum eine teilstationäre Hilfe zugewiesen bekommen?**

Fallzahlen (Durchschnitt im Jahr)	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	09/2007
teilstationäre Hilfen	57	53	51	57	55	55	57	52

**Frage 3.2      Wieviele von diesen Kindern und Jugendlichen konnten erfolgreich in ihre Familien zurückkehren?**

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII soll die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern.

Gemeinsam mit den in der Stadt Halle (Saale) tätigen freien Trägern (Leistungserbringer HzE) wurde für den Zeitraum 2001 – 2006 eine Statistik zur Erfassung von Hilfebeendigungen erarbeitet und geführt. Tabelle A stellt die Zahl der Hilfebeendigungen insgesamt dar.

Tabelle A Quelle: FB 51-HzE-Koordination (ohne Erziehungsberatungsstellen und Pflegschaften)

Hilfebeendigungen	2001	2002	2003	2004	2005	2006
ambulante Hilfen	177	149	153	197	164	204
teilstationäre Hilfen	33	28	21	29	39	34
stationäre Hilfen	176	201	189	186	139	144
gesamt	386	378	363	412	342	382

In Auswertung dieser umfangreichen Statistik (hier Zeitraum 2003 – 2006) und in Beantwortung der Anfragen ist festzustellen, dass

- ⇒ 64 teilstationäre Hilfen im Zeitraum bis zu 18 Monaten beendet wurden
- ⇒ davon 14% dieser Hilfen endeten, weil keine weitere Hilfe erforderlich war
- ⇒ weitere 50 % dieser teilstationären Hilfen mit einem Wechsel in eine andere Hilfeart endeten –  
**davon 50% stationäre HzE**  
**50% andere ambulante Hilfen**
- ⇒ 36% dieser Hilfen aus anderen Gründen (z.B.: Umzug, mangels Mitwirkung) endeten.

**Frage 3.3      Wieviele von diesen Kindern und Jugendlichen mussten eine stationäre Hilfe in Anspruch nehmen?**

Führt die von allen am Hilfeplan Beteiligten gewählte Hilfeform und Hilfe nicht zur Zielerreichung, wird gemeinsam über die Einstellung der Hilfe oder einen Wechsel in eine andere Hilfeform beraten, um eine passgenaue Hilfe zu gewähren bzw. dem aktuellen und individuellen Hilfebedarf gerecht zu werden (hier unter Berücksichtigung von Leistungen, die gemäß §78 ff SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind).

**Frage 4           Wieviele Kinder und Jugendliche waren bzw. sind außerhalb von der Stadt Halle in einer stationären Hilfe untergebracht?**

Auf der Grundlage der Statistik „Controlling auswärtige Hilfen“ wurde mit Stichtag 30.6.2007 erfasst, dass 135 von insgesamt 355 stationären Hilfen außerhalb der Stadt Halle (Saale) erbracht wurden. Aus den Statistiken der Vorjahre ist erkennbar, dass über 40% der stationären Hilfen außerhalb erbracht/geleistet wurden. Somit kann mit Blick auf die letzte

Erhebung/Erfassung festgestellt werden, dass sich das Verhältnis der Nutzung von Trägern/Einrichtungen in und außerhalb der Stadt Halle (Saale) zugunsten der Leistungserbringung in der Stadt Halle (Saale) entwickelt hat.

#### **Frage 4.1 In welchen Städten?**

Vorrangig sollen die Hilfen in der Stadt Halle (Saale) erbracht werden.

Die Wahl von geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen ist ausgerichtet an den Konzepten der Träger und dem jeweiligen Hilfebedarf. Es besteht mit 8 Trägern, die ihren Geschäftssitz nicht in Halle haben, eine langjährige Zusammenarbeit. Davon halten 7 Träger ihre Dienste und Einrichtungen in Sachsen-Anhalt vor (z.B. Ballenstedt, Pretzsch, Sandersleben, Vitzenburg).

Ca. 68 Hilfen wurden per 30.6.2007 bei diesen externen Kooperationspartnern erbracht.

#### **Frage 4.2 Welche Gründe gab es bzw. gibt es für eine Fremdunterbringung?**

Bis zu Beginn des Jahres 2006 wurde eine Nutzung von Einrichtungen außerhalb der Stadt Halle (Saale) in Erwägung gezogen, wenn u.a.

- Maßnahmen der Haftverschonung und der Drogenentwöhnung (für die Überbrückung von Entgiftung und Langzeittherapie)
- Schulverweigerung
- Trennung von Cliquenzugehörigkeit
- Gewalt- und Missbrauchserfahrung
- familienersetzende Hilfen
- richterliche Empfehlung

für den Hilfeprozess zu berücksichtigen waren.

Mit der Fortschreibung der Grundsatzvereinbarung im Jahr 2005, der Qualifizierung einzelner Hilfeformen bzw. Umstrukturierung von Leistungsangeboten in Halle und der Konkretisierung von Fachstandards bilden seitdem

- Maßnahmen der Haftverschonung und der Drogenentwöhnung (für die Überbrückung von Entgiftung und Langzeittherapie)
- wenn bisherige Hilfeverläufe in Halle gescheitert sind,

Ausnahmen für eine Heimerziehung außerhalb von Halle.

i.V.

Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt  
Beigeordneter für Kultur und Bildung